Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) erlässt die nach § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) zuständige Ordnungsbehörde der Stadt Wipperfürth folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Donnerstag, den 19.02.2009 (Weiberfastnacht), in der Zeit von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr, ist im gesamten näher definierten und in der anliegenden Karte eingezeichneten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,35 Litern übersteigen.
2. Im selben Zeitraum ist der Aufenthalt auf öffentlichen Straßen und Wegen in einer Zone von 25 Metern vor dem auf der anliegenden Karte eingezeichneten Bereich nur zu Zwecken des Betretens oder Verlassens desselben oder anliegender Häuser gestattet.
3. Ausgenommen von dem Verbot nach Ziffer 1 ist das Mitführen von Getränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereiches ansässigen Gewerbetreibenden tätig sind.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird diese durch Wegnahme der mitgeführten oder benutzten Getränkebehältnisse gemäß §§ 55 Abs. 1 Alt. 2, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 dieser Verfügung wird diese durch Räumung der Zone gemäß §§ 55 Abs. 1 Alt. 2, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Traditionsgemäß wird auf dem Marktplatz der Stadt Wipperfürth alljährlich an Weiberfastnacht ausgiebig Karneval gefeiert.

Die Erfahrungen der Vorjahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung von sehr vielen - insbesondere auch jugendlichen – Personen aus der Stadt Wipperfürth sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird. Dabei mitgebrachte Getränkebehältnisse werden in der Regel nicht in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen entsorgt, sondern achtlos fallengelassen oder gezielt auf dem gesamten Gelände zerstört. Dies hat vor allem in Bezug auf Getränkebehältnisse aus Glas zur Folge, dass das gesamte Gelände mit scharfkantigem Glasbruch überzogen ist, der aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an Weiberfastnacht nicht beseitigt werden kann, sondern am folgenden Tag mit hohem Personal- und Materialaufwand entsorgt werden muss. In den Vorjahren kam es stets zu Schnittverletzungen bei den Besuchern der Veranstaltung in nicht geringer Zahl. Eine andere Quelle für erhebliche Verletzungen stellt der ebenfalls in den Vorjahren zu beobachtende Missbrauch der Getränkebehältnisse als Wurfgeschosse dar. Eine solche Gefahrenlage, verbunden mit dem Risiko von Sach- und Personenschäden, ist auch für die Zukunft zu erwarten.

Um dem entgegenzuwirken ist aus ordnungsbehördlicher Sicht nur ein grundsätzlicher Verzicht auf Getränkebehältnisse in dem beschriebenen Umfang geeignet. Dies stellt zwar eine erhebliche Einschränkung für die Besucher der Veranstaltung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Behältnisse soweit minimiert werden kann, dass sie im Verhältnis zur Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist.

Im Einzelnen:

<u>Zu Ziffer 1:</u>

Das Mitführ- und Benutzungsverbot erfolgt auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das angeordnete Verbot ist geeignet und erforderlich, um die von dem Glasbruch und der missbräuchlichen Zweckentfremdung der Behältnisse als Wurfgeschosse ausgehende

Gefahr für Sach- und Personenschäden abzuwehren. Auch stehen das Mittel des Verbotes mitsamt der damit einhergehenden Nachteile für die Besucher und der angestrebte Erfolg einer Verhinderung insbesondere von Gesundheitsschäden für die Besucher in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Gesundheit ist ungleich wichtiger als das freie Mitführen von Getränkebehältnissen in dem beschriebenen Umfang, vor allem auch deshalb, weil mittlerweile genügend Alternativen zu diesen Behältnissen auf dem Markt angeboten werden.

Aufgrund der besseren Kontrollmöglichkeiten ist der Bereich des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nicht allein auf den Marktplatz beschränkt, sondern umfasst zum Teil auch die Zugangswege zu diesem.

Zu Ziffer 2:

Das Aufenthaltsverbot erfolgt ebenfalls auf Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW).

Der zu erwartende hohe Besucherandrang macht es nötig, dass für Polizei- und Rettungskräfte die Straßen und Wege zum Marktplatz weitestgehend frei gehalten werden müssen. Ferner ist zur besseren Durchführbarkeit der Überwachung des Verbotes nach Ziffer 1 der Verfügung ein geordnetes Betreten und Verlassen des Bereiches um den Marktplatz notwendig. Zudem ist eine Verlagerung der Festaktivitäten auf andere Bereiche zu verhindern.

Das einzig geeignete Mittel, um diese Ziele zu erreichen, ist ein vorübergehendes Aufenthaltsverbot in den genannten Zonen mit der Ausnahme des Betretens zum Zwecke des Erreichens bzw. Verlassens des Bereiches der Festaktivitäten auf dem Marktplatz oder in den Zonen anliegender Häuser. Da kein gleich effektives milderes Mittel zur Verfügung steht ist das Verbot auch erforderlich. Die Sicherheit der Veranstaltung und ihrer Besucher ist dabei als gewichtiger zu bewerten als der freie Aufenthalt in den näher bezeichneten Zonen, so dass Mittel und Zweck in einem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen.

Zu Ziffer 3:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) erfordert Ausnahmen von dem generellen Mitführungs- und Benutzungsverbot der in Ziffer 1 der Verfügung beschriebenen Getränkebehältnisse.

Personen, welche Getränkebehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereiches ansässigen Gewerbetreibenden tätig sind, sind daher von dem Verbot nach Ziffer 1 ausgenommen.

Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt. Ebenso wird eine Benachteiligung des im Bereich des Marktplatzes liegenden Handelsgewerbes hierdurch ausgeschlossen.

Zu den Ziffern 4 und 5:

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.

Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Sach- und Personenschäden ist die Wegnahme der Getränkebehältnisse. Das Mitführungs- und Benutzungsverbot gemäß Ziffer 1 der Verfügung kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Getränkebehältnisse in den definierten Bereich gelangen. Anders als durch Wegnahme der Behältnisse ist dies nicht sichergestellt. Der Einsatz des unmittelbaren Zwanges entspricht hier auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, denn er ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Um die Sicherheit der Veranstaltung durch freie Rettungswege zu gewährleisten ist eine Räumung der definierten Zonen die einzig erfolgversprechende Maßnahme. Andere Maßnahmen wären weit weniger effektiv als die Räumung der Zonen, so dass diese vorliegend nicht Betracht kommen. Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme sind gegeben, somit ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Ziffer 6:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung das Individualinteresse an der aufschiebenden Wirkung übersteigt, wobei alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abzuwiegen sind.

Zweck der Verfügung ist, wie bereits dargelegt, zum einen der Schutz der Gesundheit der Personen, die die Karnevalsveranstaltung besuchen, zum anderen die Gewährleistung freier Zufahrtswege für Polizei- und Rettungskräfte. Demgegenüber stehen die Individualinteressen am Mitführen und Benutzen von Getränkebehältnissen und am ungehinderten Aufenthalt in den näher beschriebenen Bereichen.

Die Zweckerreichung wird nur durch die sofortige Vollziehung gewährleistet, da die Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf die beschriebenen Gefahren in vollem Umfang bestehen lassen würde. Insofern übersteigt das Interesse an der sofortigen Vollziehung mögliche Individualinteressen an einer aufschiebenden Wirkung, daher wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis der Verwaltung der Stadt Wipperfürth

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bürokratieabbaugesetze I und II das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden ist. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Wipperfürth in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die

Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Wipperfürth

Der Bürgermeister

Wipperfürth, den _____

_____

Guido Forsting
Bürgermeister

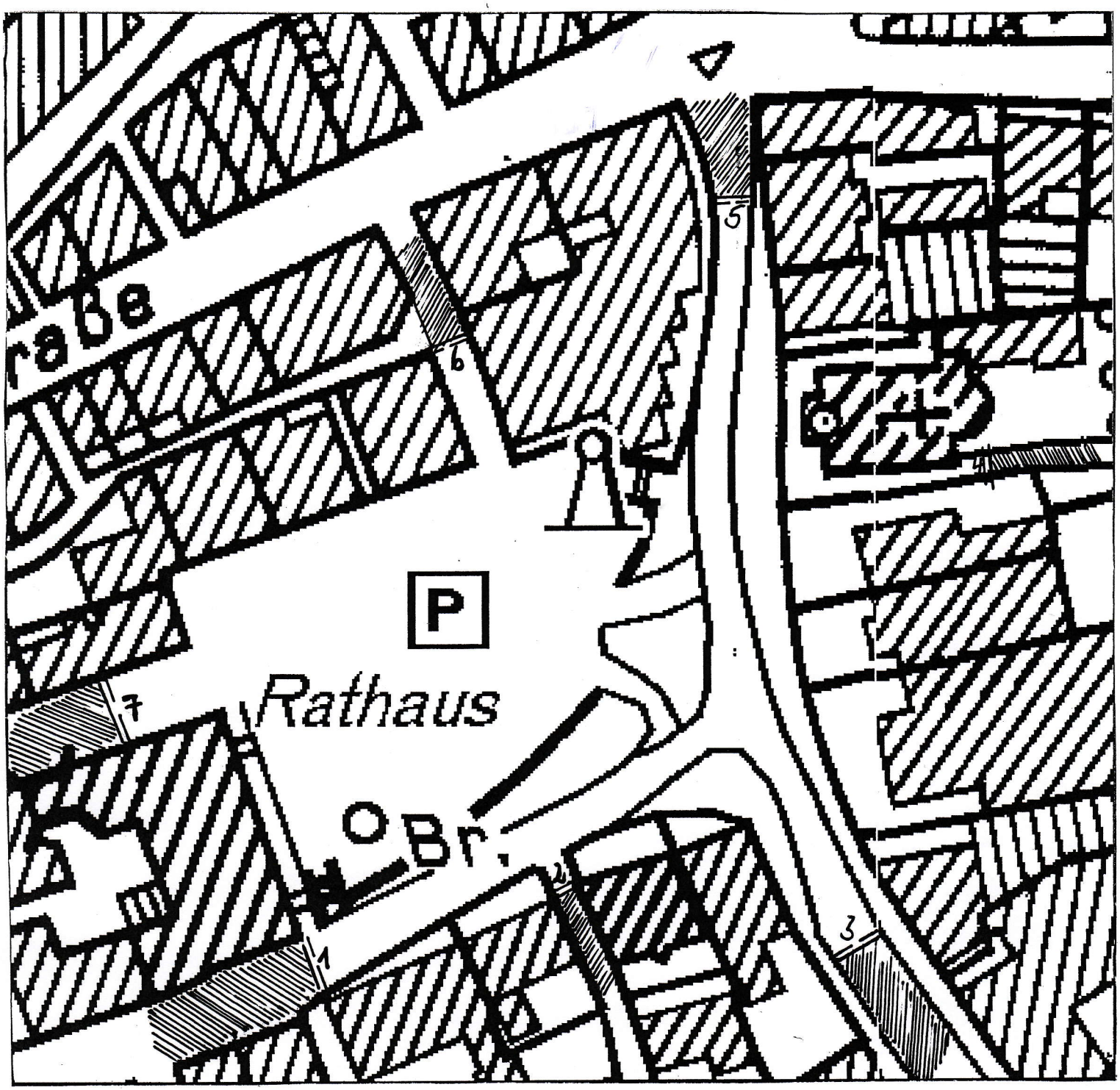

1 - 7 Einlass- und Kontrollstellen

begrenzte Aufenthaltsbereiche